



Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Kreistages am 22. Februar 2017	2
Öffentliche Bekanntmachung - Ausscheiden und Nachrücken eines Vertreters des Kreistages des Landkreises Rostock - Herr Friedrich-Wilhelm Kulik.....	5
Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest Festlegung eines Beobachtungsgebietes vom 27.01.2017	6
Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB – Herr Hans-Georg Steinhauer	9
Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern – Wasser- und Bodenverband „MILDENITZ – LÜBZER ELDE“	10
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“	12
Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“	14
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderungssatzung und der 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“	17
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“	21
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“	22
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach - Conventer Niederung“	23

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Büro des Landrates
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter
<http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe: 24. Februar 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 22. Februar 2017)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



Kreistag Landkreis Rostock
Die Präsidentin

Güstrow, 06. Februar 2017

Einladung zur Sitzung des Kreistages am 22. Februar 2017

Die 16. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock wird zu

**Mittwoch, 22. Februar 2017, 16:30 Uhr,
im Großen Saal des Landkreises Rostock,
18209 Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3**

einberufen.

Das Präsidium des Kreistages Landkreis Rostock hat im Benehmen mit dem Landrat nachstehend aufgeführte Tagesordnung festgesetzt:

Tagesordnung

Öffentlich

1. Fragestunde für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Rostock
2. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock am 07. Dezember 2016
5. Bericht des Kreissenorenbeirates
Berichterstatter: Herr Jürgen Lorenz
6. Verwaltungsbericht des Landrates des Landkreises Rostock und Anfragemöglichkeiten für die Mitglieder des Kreistages Rostock
Berichterstatter: Herr Constien

Beschlussfassung von Beschlussanträgen

Teil 1

Öffentlicher Teil

7. Wahl einer/eines Beigeordneten des Landkreises Rostock
7.1 Festsetzung des Termins für die Wahl der/des Beigeordneten und Leiterin/Leiters Dezernat III des Landkreises Rostock
(Drucksache Nr.: VI-185-2017)



- 7.2. Beschluss über die öffentliche Ausschreibung und den Ausschreibungstext für die Stelle einer/eines Beigeordneten und Leiterin/Leiters Dezernat III des Landkreises Rostock (Drucksache Nr.: VI-187-2017)
- 7.3. Festsetzung des Termins für die Wahl der/des Beigeordneten und 1. Stellvertreterin/Stellvertreters des Landrates des Landkreises Rostock (Drucksache Nr.: VI-188-2017)
 - 7.3.1. Antrag Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Drucksache VI-188-2017/a)
 - 7.3.2. Gemeinsamer Antrag - Nr. 3 - der CDU Fraktion und der SPD Fraktion (Drucksache VI-188-2017/b)
8. Nachbesetzungen SPD Fraktion
 - 8.1. Antrag SPD Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes im Rechnungsprüfungsausschuss (Drucksache VI-189-2017/a.)
 - 8.2. Antrag SPD Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes im Eigenbetriebsausschuss (Drucksache VI-189-2017/b.)
 - 8.3. Antrag SPD Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss (Drucksache VI-189-2017/c.)
 - 8.4. Antrag SPD Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der rebus GmbH (Drucksache VI-189-2017/d.)
 - 8.5. Antrag SPD Fraktion zur Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Warnow GmbH (Drucksache VI-189-2017/e.)
9. Antrag Fraktion DIE LINKE: Erarbeitung eines Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis (Drucksache Nr.: VI-190-2017)
10. Beschluss zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises Rostock für den Planungszeitraum der Schuljahre 2015/2016 bis 2019/2020 für den Bereich der allgemein bildenden Schulen (Drucksache Nr.: VI-182-2017)
11. Europaschule Rövershagen - Flächenbedarfsermittlung und Variantenvergleich, Hier: Grundsatzentscheidung zur Errichtung eines Neubaus (Variante 3) (Drucksache Nr.: VI-184-2017)
12. Konzeptentwicklung im Zuge der Breitbanderschließung für den Landkreis Rostock (Drucksache Nr.: VI-183-2017)
13. Gebietsänderung Gemeinde Klein Kussewitz (Amt Carbäk) und Gemeinde Bentwisch (Amt Rostocker Heide) (Drucksache Nr.: VI-186-2017)



Teil 2
Nicht öffentlicher Teil

14. Grundstücksangelegenheiten (Drucksache Nr. VI-181-2017)

A handwritten signature in blue ink, reading "Ilka Lochner". The signature is written in a cursive style.

Ilka Lochner
Kreistagspräsidentin



Landkreis Rostock
- Der Kreiswahlleiter-

Öffentliche Bekanntmachung
- Ausscheiden und Nachrücken eines Vertreters des Kreistages des
Landkreises Rostock - Herr Friedrich-Wilhelm Kulik

Gemäß § 65 Absatz 1 Pkt.1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung hat **Frau Andrea Paepcke** gegenüber der Kreistagspräsidentin mit Schreiben vom 12.01.2017 erklärt, dass sie ihr Mandat für den Kreistag des Landkreises Rostock mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Der Sitz geht gemäß § 46 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ (SPD) für den Wahlbereich 8 über, auf dem die Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Gemäß § 46 Absatz 1 bis 5 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf

Herrn Friedrich-Wilhelm Kulik

übergeht.



Reinschütz
Kreiswahlleiter



20. Januar 2017



**Amtliche Bekanntmachung des
Landkreises Rostock
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

**Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die
Geflügelpest
Festlegung eines Beobachtungsgebietes vom 27.01.2017**

Auf der Grundlage

- der §§ 21-29 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
- der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch § 1 Erste Änderungsverordnung vom 11. August 2015 (GVOBl. M-V S. 238)
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,

wird Folgendes angeordnet:

1. In einem Putenmastbestand in 18513 Deyelsdorf Ortsteil Deyelsdorf wurde das hochpathogene Influenzavirus vom Typ H5N8 und damit der Ausbruch der Klassischen Geflügelpest amtlich festgestellt. Um diesen Ausbruchsbestand werden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet von mindestens 10 km festgelegt.
2. Vom Beobachtungsgebiet sind im Landkreis Rostock nachfolgende Orte betroffen:
 - Gemeinde Behren-Lübchin mit den Orten Behren-Lübchin, Wasdow, Alt Quitzenow, Neu Quitzenow, Bobbin Bäbelitz
 - Gemeinde Warbelstadt Gnoien mit den Orten Eschenhörn und Warbelow



3. Im Beobachtungsgebiet gilt:

- Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.
- Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und des § 27 der Geflügelpest-Verordnung können auf Antrag durch das Veterinäramt des Landkreises Rostock genehmigt werden.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Punkte 1, 2 und 3 angeordnet.
5. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
6. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung zu dieser Verfügung kann beim Landrat des Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Wall 3 in 18273 Güstrow eingesehen werden.



Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim

Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin

der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

gez. i.A. DVM Elisabeth Dey
Leiterin Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt



Öffentliche Bekanntmachung

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB – Herr Hans-Georg Steinhauer

Der Landkreis Rostock hat für nachfolgend aufgeführtes Eigentum einen gesetzlichen Vertreter bestellt:

Gemarkung: Kröpelin

Flur: 12

Flurstücke: 502

Grundbuch: Kröpelin Blatt 10826

Eigentümer: Frau Else Horn, Herr Otto Schroeder, Herr Johannes Schröder
in Erbengemeinschaft

Gesetzlicher Vertreter: Herr Hans-Georg Steinhauer

Rechtsbehelfsbelehrung:

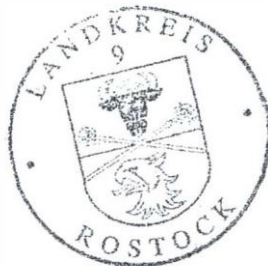
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einer Außenstelle eingelegt werden.

Im Auftrag

Reinschütz

Amtsleiter

Kommunalaufsichts- und Rechtsamt



Güstrow, den 06.02.2017



Wasser- und Bodenverband „Mildenitz - Lübzer Elde“

19399 Dobbertin, Schulstraße 17 a, Tel. 038736/ 42407

Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern – Wasser- und Bodenverband „MILDENITZ – LÜBZER ELDE“

2. Ordnung im Verbandsgebiet

Die diesjährigen Mäh- und Krautungsarbeiten sowie alle erforderlichen Nebenarbeiten werden vom 01. Mai bis 23. Dezember 2017 durchgeführt. Grundräumungen, Hindernisbeseitigungen und Holzarbeiten (Rückschnitt und Pflege) fallen in der Zeit vom 01. Oktober 2017 bis zum 30. April 2018 an. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen und Havarien (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten sowie Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Die Arbeiten werden in folgenden Gemeinden bzw. Städten durchgeführt:

Landkreis Rostock: Dobbin-Linstow, Gülzow-Prüzen, Klein Upahl, Krakow am See, Lohmen, Reimershagen, Zehna, Warnow, Tarnow

Gemäß § 41 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, Artikel 1 – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl. I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Art.2 G v. 15.11.2014 I 1724 i.V. mit § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 (GVO-BI. M-V 1992, S.669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVO-BI. M-V S.759, 765) und der Satzung unseres Verbandes kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 66 LWaG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten an Gewässern zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mähgut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einbrennen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.



Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundstückseigentümer und –Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des §38 Abs.1 WHG nicht beeinträchtigt werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzanpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des zuständigen Landkreises genehmigungspflichtig. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden können (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und –ausläufe u.ä.) mit einem Pfahl, der mindestens 1,50 Meter aus der Geländeoberkante ragt, gekennzeichnet werden. Wird dies unterlassen, so trägt der Eigentümer der Anlage die entstandenen Schäden selbst.

In Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb bzw. dem verbandseigenen Bauhof sind E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse zur Durchführung der Arbeiten von den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (An- u. Hinterlieger), Inhabern von Fischerei- und Staurechten, Mitgliedern des Verbandes, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit bis zum 15. Mai dieses Jahres die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in 19399 Dobbertin, Schulstraße 17 a, Tel. 038736/ 42407 gewährt.

Der Vorstand



Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

In Vorbereitung auf die Festlegung des Leistungsumfanges und die Vergabe von Leistungen zur Unterhaltung von offenen Vorflutern, Rohrleitungen, Bauwerken und Schöpfwerken führt der Wasser- und Bodenverband in der Zeit vom 03. April 2017 bis 25. April 2017

die öffentliche Verbandsschau

an den Verbandsgewässern durch.
Interessierte Bürger können an der Grabenschau teilnehmen.

Schauplan der Verbandsschau 2017

Schaubezirk	Schauführer	Termin	Uhrzeit	Treffpunkt
1 Fischland-Darß Zingst	Herr Reichelt	03.April 2017	08:00	Büro Gut Darß Sozialgebäude in 18375 Born
2 Klosterbach	Herr Körner	25. April 2017	08:00	Wasser-und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ Bahnhofstraße 11 18311 Ribnitz-Damgarten
3 Saaler Bach	Herr Meier	05.April 2017	08:00	Feuerwehr , 18317 Saal
4 Schulenberger Mühlenbach	Herr Engel	04.April 2017	08:00	Saal „Dorfhaus“ 18337 Schulenberg
5 Reppeliner Bach	Herr Prof.Dr. Köppen	06.April 2017	08:00	Rathaus Sanitz Rostocker Str. 19 18190 Sanitz
6 Thelkow/Selpin Stadt Bad Sülze	Herr Harms	19.April 2017	08:00	Rathaus Bad Sülze Sitzungssaal Am Markt 1 18334 Bad Sülze
7 Polchow	Herr Schink	11.April 2017	08:30	Feuerwehr Wardow 18299 Wardow
8 Cammin	Herr Müller, Heinz-Jürgen	06.April 2017	08:00	Rathaus Sanitz Rostocker Str. 19 18190 Sanitz



9 Tribohmer Bach	Herr Groth	20.April 2017	09:00	Büro Landhof GmbH Kastanienstraße 5 18320 Pantlitz
------------------------	------------	------------------	-------	--

2. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung in dem Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ wird in diesem Jahr in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung:	23.05. 2017 bis 30. Nov. 2017
Grundräumung/Holzung:	Januar bis Dezember 2017
Recknitzkrautung:	01.06. bis 30.06. und 01.09. bis 30.09. 2017

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind laut Ausschreibung verpflichtet, Absprachen mit den Anliegern über die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) und der Satzung des Verbandes haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger das Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden sowie das Mähgut und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen.

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in

18311 Ribnitz-Damgarten,
Bahnhofstraße 11
Tel.: 03821- 720051, Fax – 721750
e.mail: WBV_Ribnitz@wbv-mv.de

gewährt.

gez. Groth
Verbandsvorsteher



**Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“
Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde**

1.Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 15.12.2015

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 20 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 20 Grundsätze der Beitragsbemessung

(1) Der Beitrag für die Gewässerunterhaltung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder Vorteile durch die Verbandstätigkeit haben und am Verbandsgebiet beteiligt sind (§ 3 GUVG).

(2) Der Beitrag für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, die nur für einen begrenzten Teil des Verbandsgebietes Vorteile vermitteln, bestimmt sich nach dem Verhältnis der jeweils bevorteilten Flächen.

(3) Der Beitrag für zusätzlich übernommene Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 bestimmt sich nach dem Verhältnis der Vorteile (§ 30 Absatz 1 WVG). Der maßgebliche Vorteil besteht in der Erfüllung des Auftrages.

(4) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

(5) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die den durch EU-Recht in nationales Recht umgesetzten Gebiets- oder Artenschutz besonders berücksichtigen und dadurch zusätzliche Kosten verursachen, weil



a) die Gewässerunterhaltung mehrjährig unterbunden oder eingeschränkt wurde oder
b) häufigere Kontrollen und zusätzlich erforderliche Maßnahmen außerhalb des Gewässerunterhaltungsplanes vorgenommen werden müssen oder
c) Für Folgekosten, insbesondere an verrohrten Gewässerabschnitten, die z. B. durch Sedimentablagerungen im Mündungsbereich und Verursachung von Lageabweichungen an einmündenden Gewässern entstehen, wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Näheres bestimmt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 83 GG.

(6) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Bewirtschaftung der Gewässer zweiter Ordnung vorgenommen werden müssen und die gegenüber der konservierenden Gewässerunterhaltung erhöhte Kosten verursachen, wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Näheres bestimmt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach der Verantwortung für die Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplanes.

(7) Die Ermittlung der Beiträge erfolgt nach Anlage 2 (Veranlagungsregel), welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(8) Die Höhe der Erschwernisbeiträge bemisst sich nach dem durch die Erschwernisse verursachten Mehraufwand. Erschwernisbeiträge werden für Erschwernisse gleicher Art pauschal erhoben, soweit in der Veranlagungsregel der durchschnittliche Mehraufwand dafür bestimmt ist.

(9) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

2. Die Veranlagungsregel der Satzung in Anlage 2 wird um Teil 5 ergänzt:

Teil 5

Kosten nach § 20 Absätze 5 und 6 der Satzung

Der Beitrag für die sich aus § 20 Absätze 5 und 6 der Satzung ergebenden Kosten richtet sich nach den tatsächlichen Ist-Aufwendungen des Verbandes für diese Maßnahmen des Vorjahres.



Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Warin, den 05.01.2017

gez. Verbandsvorsteher

Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 8.12.2016 beschlossen und vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 19.12.2016 gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl.I S. 405), geändert am 15. Mai 2002 (BGBl.I S. 1578), genehmigt.



**Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 3.
Änderungssatzung
und der 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und
Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“**

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Rostock als
Aufsichtsbehörde vom 13.02.2017**

I. Genehmigung

Aufgrund des Antrages des Verbandsvorstehers vom 31.01.2017 wurde die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 28.02.2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 15.12.2015, welche durch die Verbandsversammlung am 30.01.2017 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 31.01.2017, Az.: 151103_72125_17 gemäß § 58 Abs.2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. S. 1578), durch den Landrat des Landkreises Rostock als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß § 58 Abs.2 S.2 WVG wird die nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

**3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Warnow-Küste“ vom 28.02.2012, zuletzt geändert durch die 2.
Änderungssatzung vom 15.12.2015**

Auf der Grundlage des § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. S405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des WVG vom 15. Mai 2002, BGBl. Teil I S. 1578), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 30.01.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des WBV „Untere Warnow-Küste“ vom 28.02.2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.12.2015 erlassen:



Artikel 1

Die Satzung des WBV „Untere Warnow-Küste“ vom 28.02.2012, zuletzt geändert am 15.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird ersetzt durch:
Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V vom 04. August 1992, GVOBl. M-V S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2015, GVOBl. M-V, S. 474) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. S405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. Teil I S. 1578).
2. § 1 Absatz 3 wird ergänzt durch Satz 2:
Die kartenmäßige Darstellung der Gewässereinzugsgebiete, die maßgeblich für das Verbandsgebiet ist, sind im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) ausgewiesen.
3. § 8 Absatz 4 Satz 2 wird ersetzt durch:
Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zum zweiten Male unter dem gleichen Gegenstand geladen wurde und darauf bei der Ladung hingewiesen worden ist.
4. § 17 Absatz 2 Satz 2 wird ersetzt durch:
Veränderungen sind dem Verband jährlich bis zum 31.08. mit Stand 30.06. des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
5. § 18 Absatz 1 wird ergänzt durch die Sätze 5, 6 und 7:
Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und der im Anlagenbestand befindlichen Anlagen verteilt sich auf die Flächen, die durch die Verbandsaufgaben bevorteilt werden. Flächen nach Satz 1 sind die Flächen, die zum Einzugsgebiet der Gewässer II. Ordnung gehören (Beitragsfläche). Die Regelungen nach § 36 WHG i.V.m. § 65 LWaG M-V bleiben davon unberührt.
6. § 18 Absatz 2 wird ersetzt durch:
Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschalisiert werden können, erhoben werden.



7. Im § 18 Absatz 4 Satz 2 wird der Text in der Klammer ersetzt durch „Anlage 1“
8. § 19 Absatz 6 Satz 1 wird ersetzt durch:
Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet werden. Über deren Erhebung entscheidet der Vorstand.

Änderungen der Anlage 1 der Satzung (Veranlagungsregel):

9. Nach Satz 1 wird eingefügt:
Dabei werden frei entwässernde Flächen in Gewässer I. Ordnung zur Ermittlung der Beitragsfläche (§ 19 Abs. 2 der Satzung) von der Verbandsfläche abgesetzt.
10. Nach ehemals Satz 2 wird eingefügt:
Hierbei sind maßgeblich für die Flächengrößen und die Nutzungsarten die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) mit Stand 30.06. des Vorjahres in Anwendung zu bringen.

11. Unter 2. (Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten) wird der Nutzungsartenfaktor nach ALKIS für Meer (44000) wie folgt neu gefasst:

Schlüssel	Bezeichnung	Nutzungsartenfaktor
44000	Meer	0

12. Unter 2. (Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten) wird Satz 3 ersetzt durch:
Für die Ermittlung der Nutzungsarten, die für die Berechnung notwendig sind, werden die Angaben des ALKIS gemäß ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im ALKIS in MV des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.10.2015 genutzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.



Genehmigung

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 31.01.2017 vom Landkreis Rostock gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. S. 1578) genehmigt.

Datum: 31.01.2017

gez.
Thies
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Carl- Coppius- Strasse 20
18507 Grimmen

Telefon: 038326/6532-0

Fax: 038326/6532-41

E-Mail: WBV.Trebel@arcor.de

Internet: wbv-trebel.wbv-mv.de

Grimmen, den 23.01.2017

Gewässerschau 2017

Der Wasser- und Bodenverband „Trebel“ führt für das Verbandsgebiet im Amtsbereich Tessin am **Montag, dem 03.04.2017** die Gewässerschau für die unterhaltungspflichtigen Verbandsgewässer durch.

Treffpunkt: **10.00 Uhr** **Amt Tessin, Alter Markt 1,
Sitzungssaal**

Mitglieder: Gemeinde Grammow
Gemeinde Nustrow

Die im Anlagenbestand befindlichen unterhaltungspflichtigen Gewässer des Verbandes sowie alle weiteren Schautermine der jeweiligen Gemeinden sind auf der Homepage unter **wbv-trebel.wbv-mv.de** einzusehen.

gez. Dr. Schnepper
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Carl- Coppius- Strasse 20
18507 Grimmen

Telefon: 038326/6532-0

Fax: 038326/6532-41

E-Mail: WBV.Trebel@arcor.de

Internet: wbv-trebel.wbv-mv.de

Grimmen, den 23.01.2017

Gewässerschau 2017

Der Wasser- und Bodenverband „Trebel“ führt für das Verbandsgebiet im Amtsbereich Gnoiien am **Donnerstag, dem 23.03.2017** die Gewässerschau für die unterhaltungspflichtigen Verbandsgewässer durch.

Mitglieder: Stadt Gnoiien
Gemeinde Behren-Lübchin

Treffpunkt: 10.00 Uhr, Amt Gnoiien,
Teterower Straße 11 a, Beratungsraum

Die im Anlagenbestand befindlichen unterhaltungspflichtigen Gewässer des Verbandes sowie alle weiteren Schautermine der jeweiligen Gemeinden sind auf der Homepage unter **wbv-trebel.wbv-mv.de** einzusehen.

gez. Dr. Schnepfer
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach - Conventer Niederung“

In Vorbereitung auf die Festlegung des Leistungsumfanges und die Vergabe von Leistungen zur Unterhaltung von offenen Vorflutern (Mäharbeiten und Instandsetzung), Rohrleitungen, Bauwerken und Schöpfwerken führt der Wasser- und Bodenverband in der Zeit vom 24.02. bis 23.03.2017 die

Gewässerschau

an seinen Verbandsgewässern durch. Interessierte Bürger können an der Gewässerschau teilnehmen und sich an den Aushängen der Gemeinden und im Internet unter wbv-hellbach.de über die genauen Termine und Treffpunkte informieren.

Kröpelin, 25.01.2017

Schreiber
Geschäftsführer